Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3597

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7-81 C00-1579/52 II

Bonn, den 9. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit sich in Vorschriften der Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Ablauf von Fristen auf das Kriegsende bezieht, gilt als Tag des Kriegsendes der 31. Dezember 1950. Soweit in Ländern der Bundesrepublik Deutschland als Tag des Kriegsendes ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist oder das Kriegsende betreffende Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, bewendet es hierbei.

(2) Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und andere Kriegsgefangene oder im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen festgehaltene Personen, die nach dem 31. Dezember 1950 entlassen worden sind oder noch entlassen werden, gilt als Kriegsende der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnort oder der Tag, an dem durch polizeiliche Anmeldung erstmalig ein neuer Wohnsitz begründet worden ist. Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes, bei denen die Mindestdauer der Verpflichtung zu ziviler Arbeit im Gewahrsamsland nach dem 31. Dezember 1950 abgelaufen ist oder abläuft, gilt der Tag der Beendigung dieser Mindestdauer als Kriegsende.

§ 2

Die Renten an Hinterbliebene von Versicherten, die während des Krieges als Soldat oder während der Kriegsgefangenschaft oder während der Mindestdauer der Verpflichtung zu ziviler Arbeit im Gewahrsamsland oder der Internierung im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) gestorben sind, beginnen abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit dem Ablauf des Sterbemonats, sofern der Antrag vor Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Hinterbliebenen die Todesnachricht erhalten haben oder das auf den Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung folgt. Der Todeserklärung steht die gerichtliche Feststellung des Todes gleich. Sind Renten bisher abweichend hiervon festgestellt worden, sind sie auf Antrag neu festzustellen, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1952 gestellt wird.

§ 3

Für die Fristen der Nachentrichtung der Beiträge gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nur noch die Vorschriften der §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung; soweit diese Fristen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, laufen sie für die im § 1 Abs. 2 genannten Personen jedoch erst am Ende des Kalenderjahres ab, das dem Jahre des Kriegsendes im Sinne des § 1 Abs. 2 folgt. Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 in den Teilen des Bundesgebietes, in denen bisher die Nachentrichtung von Beiträgen abweichend von den §§ 1442 und 1444 der Reichsversicherungsordnung zulässig war, entrichtet worden sind, bewendet es dabei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Quittungs- oder Versicherungskarten, in denen diese Beiträge nachgewiesen sind, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Umtausch eingereicht werden.

§ 4

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 5

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die nachstehend aufgeführten Vorschriften außer Kraft:

a) Das Gesetz Nr. 7 des Landes Bayern, betreffend Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. November 1945 (GVBl. 1946, S. 19),

b) das Gesetz Nr. 76 des Landes Württemberg-Baden, betreffend Beginn der Rentenzahlungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Januar 1948 (Reg. Bl. 1948, S. 11),

c) das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 6. August 1948 (Reg. Bl. Württemberg-Hohenzollern S. 89),

d) Ziff. 2 der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 10 vom 24. Juni 1947 (Arb. Bl. für die britische Zone 1947, S. 234) betreffend Vereinfachungsmaßnahmen in der Sozialversicherung während des Krieges (Regelung des Fristablaufs-Kriegsende),

e) Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 22 vom 29. September 1947 (Arb. Bl. für die britische Zone 1947, S. 345) betreffend Ergänzung der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 10 vom 24. Juni 1947 — Vereinfachungsmaßnahmen während des Krieges (Regelung des Fristablaufs-Kriegsende).

Begründung

Allgemeines

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) ist der Ablauf von Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung während der Kriegsdauer gehemmt. Der § 18 dieses Gesetzes besagt insbesondere, daß Fristen des § 1442 Abs. 1 und 2 RVO, innerhalb derer Beiträge noch wirksam entrichtet werden können, frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ablaufen. Der § 22 dieses Gesetzes enthält die Vorschrift, nach der Hinterbliebenenrenten abweichend vom § 1286 RVO mit dem Ablauf des Sterbemonats des Versicherten beginnen, sofern der Versicherte nach dem 25. August 1939 gestorben ist und die Rente vor Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres beantragt wird. In der Durchführungsverordnung vom 7. März 1942 (RGBl. I S. 116) zum genannten Gesetz wird im § 4 für Versicherte, die durch Kampfhandlungen oder im Zusammenhang damit, sowie für Soldaten, die infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, berufsunfähig (invalide) geworden sind, die Vorschrift geschaffen, daß die Invalidenrente mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, beginnt, wenn die Rente vor Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres beantragt wird.

Für den Bereich der britischen Zone ist bereits durch die Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 10 vom 24. Juni 1947 (Arbeitsbl. 1947, S. 234) für den Fristablauf in der Sozialversicherung der Tag des Kriegsendes auf den 31. Dezember 1946 festgesetzt worden. In einigen Ländern der Bundesrepublik sind einzelne Vorschriften, die sich auf den Zeitpunkt des Kriegsendes beziehen, außer Kraft gesetzt worden. So hat z. B. das Bayerische Gesetz Nr. 18 vom 30. April 1946 (GVBl. S. 179) den § 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 für den Bereich des Landes Bayern aufgehoben. Auch in Berlin sind die meisten auf das Kriegsende abgestellten Fristen durch gesetzliche Vorschriften oder durch satzungsmäßige

Bestimmungen der Versicherungsanstalt Berlin beseitigt worden. Demgegenüber wirken sich in anderen Teilen der Bundesrepublik die fristhemmenden Vorschriften weiter aus, was dazu geführt hat, daß bei den Trägern der Rentenversicherung in vielen Fällen Versicherte Beiträge zum Teil bis zum Jahre 1932 zurück nachentrichten und anschließend sofort einen Rentenantrag stellen. Auch die Möglichkeit, Hinterbliebenenrenten, die jetzt erst festgestellt werden, im Jahre 1939 beginnen zu lassen, wird in Anspruch genommen.

Eine Weitergeltung dieser für die besonderen Verhältnisse während des Krieges geschaffenen Vorschriften würde für einen Teil der Versicherten Vergünstigungen für die Nachentrichtung von Beiträgen und damit für die Inanspruchnahme von Leistungen für zurückliegende Zeiträume bedeuten, was auf die Dauer nicht zu rechtfertigen ist, zumal nicht unerhebliche finanzielle Belastungen der Versicherungsträger hiermit verbunden sind.

Der Entwurf soll erreichen, daß vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, unbeschadet der für Heimkehrer im § 1 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Sonderregelung, für die Nachentrichtung von Beiträgen nur noch die Vorschriften der §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung gelten, mit der Maßgabe, daß in der amerikanischen und französischen Zone Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 noch während eines Zeitraumes von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichtet werden können.

Um eine gleichmäßige Rechtsanwendung im Gesamtgebiet der Bundesrepublik für alle Berechtigten der Sozialversicherung zu erreichen, soll mit diesem Gesetzentwurf die unterschiedliche Rechtslage durch Festsetzung eines Zeitpunktes für das Kriegsende beseitigt werden, nachdem bereits ein Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten allgemeinen Fristen vom Bundestag erlassen worden ist (BGBl. I S. 213).

Besonderer Teil

Zu § 1

Der Zeitpunkt des 31. Dezember 1950 erscheint ausreichend. Die obengenannte, voraufgegangene Regelung in der britischen Zone muß erhalten bleiben, um zu vermeiden, daß nachträglich die in der allgemeinen Begründung (siehe oben) behandelten, unerwünschten Folgen in der britischen Zone erneut eintreten. Auch die in der allgemeinen Begründung näher dargelegte in einigen Teilen des Bundesgebietes vorgenommene Beseitigung des Kriegsfristenrechts bleibt aufrechterhalten.

Für Heimkehrer und andere Kriegsgefangene oder im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen festgehaltene Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht aus der Gefangenschaft oder Internierung entlassen worden sind, ergibt sich zur Vermeidung von Härten die Notwendigkeit, einen auf den einzelnen Fall abgestellten Zeitpunkt für das Kriegsende zu bestimmen.

Die gleiche Notwendigkeit ergibt sich für diejenigen, die zur Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis im bisherigen Gewahrsamsland als Kriegsgefangene entlassen worden sind. Der Entwurf sieht zur Bestimmung dieses Zeitpunktes eine dem Heimkehrergesetz entsprechende Regelung vor. Die im § 2 des allgemeinen Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vorgesehene Regelung erscheint hierfür nicht geeignet.

Zu § 2

Häufig wird der Eintritt des Todes bei den in Kriegsgefangenschaft oder Internierung verstorbenen Personen erst geraume Zeit später den Angehörigen bekannt. Es würde daher eine besondere Härte bedeuten, wenn erst der Tag des Eintreffens der Todesnachricht oder der Rechtskraft der Todeserklärung als Tag der Entlassung angesehen würde. Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß die Hinterbliebenen in diesen Fällen nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen beantragen konnten. Da die Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 10 diese Fälle für den Bereich der britschen Zone nicht geregelt hat, wird mit der im § 2 vorgesehenen Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Vorschrift nunmehr eine einheitliche Regelung für das ganze Bundesgebiet geschaffen.

Zu § 3

In der amerikanischen und in der französischen Besatzungszone gelten zur Zeit die Bestimmungen über die Nachentrichtung von

Beiträgen bis zum Jahre 1932. Die Frist des § 1442 Abs. 1 RVO endet nach § 123 Abs. 2 des Ausbaugesetzes vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) für die Jahre 1932 bis 1937 frühestens mit dem 31. Dezember 1941.

Nach § 18 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) laufen die Fristen des § 1442 Abs. 1 und 2 RVO frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ab. Dies gilt nach § 6 der DVO zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (RGBl. I S. 568) auch für die im § 123 Abs. 2 des Ausbaugesetzes festgesetzten Fristen.

Durch die im § 1 Abs. 1 erfolgte Bestimmung des Kriegsendes auf den 31. Dezember 1950 ist nach dem 1. Januar 1952 eine Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 ausgeschlossen. Soweit derartige Nachentrichtungen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch vorgenommen worden sind, soll es nach der Vorschrift des § 3 Satz 2 sein Bewenden haben. Um zu verhindern, daß entgegen der gesetzlichen Vorschrift auch nach Inkrafttreten des Gesetzes noch Beitragsmarken für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 entrichtet werden, ist im § 3 Satz 3 bestimmt, daß die entsprechenden Quittungs- und Versicherungskarten kurzfristig umzutauschen sind.

Zu § 4

Wenn auch, wie in der allgemeinen Begründung bereits ausgeführt, das Kriegsfristenrecht für Berlin materiell und formell beseitigt ist, ist, um auch auf diesem Gebiete die Rechtsangleichung an das Bundesrecht zu betonen, auf Wunsch des Landes Berlin die Erstreckung dieses Gesetzes vorgesehen.

Zu § 5

Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben mit den genannten Vorschriften den § 1286 RVO dahin erweitert, daß der Beginn der Rente bei einem früheren Zeitpunkt liegt, wenn der Berechtigte nachweist, daß er ohne sein Verschulden die frühere Antragstellung unterlassen hat. Eine solche allgemeine Erweiterung des § 1286 RVO erscheint nicht vertretbar. Mit der Aufhebung der im § 4 unter a) bis c) des Entwurfes genannten Gesetze wird daher der § 1286 RVO in der früheren, bereits jetzt in der britischen Zone geltenden Fassung für das ganze Bundesgebiet wiedereingeführt.

Um mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung für das ganze Bundesgebiet einheitlich die Regelung nach § 1 Abs. 2 des Entwurfes einzuführen, mußten die Ziffer 2 der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 10 und die Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 22 aufgehoben werden, da sie für den Bereich der britischen Zone hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 9. Mai 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 17. April 1952 — 7 — 81000 — 483/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Kopf

BUNDESRAT

Änderungsvorschläge

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

1. **Im § 1** Absatz 1 werden hinter dem Wort „Deutschland" die Worte „oder im Lande Berlin" eingefügt.

   Begründung:

   Es handelt sich um die übliche Ergänzung zu der im Gesetz aufgenommenen Berlinklausel.

2. **Im § 2** ist der 3. Satz wie folgt zu fassen:

   „Sind Renten bisher nicht beantragt worden und ist die Frist des Satzes 1 bereits abgelaufen oder sind Renten bisher abweichend von Satz 1 festgestellt oder abgelehnt worden, so beginnt die Rente abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit dem Ablauf des Sterbemonats, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1952 gestellt wird."

   Begründung:

   Das in der Begründung zu § 2 angegebene Ziel wird durch die bisherige Fassung des § 2 nicht erreicht. Es werden diejenigen Hinterbliebenen ausgeschlossen, deren Rentenanträge zwischenzeitlich abgelehnt worden sind oder die bisher überhaupt noch keine Rentenansprüche geltend gemacht haben. Diese Fälle haben in den Ländern Bedeutung, in denen das Kriegsende bereits auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt worden ist.

3. **Im § 3** ist der 1. Halbsatz wie folgt neu zu fassen:

   „Für die Fristen der Nachentrichtung der Beiträge gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nur noch die Vorschrift des § 1442 der Reichsversicherungsordnung;".

   Begründung:

   In den §§ 1443 und 1444 der Reichsversicherungsordnung ist keine Frist enthalten.

4. **Im § 3** sind im 2. Satz hinter dem Wort „Bundesgebiet" die Worte „oder im Lande Berlin" einzufügen.

   Begründung:

   Es handelt sich um die übliche Ergänzung zu der im Gesetz aufgenommenen Berlinklausel.

5. **Im § 3** 2. Satz sind weiter zu streichen die Worte „den §§ 1442 und 1444" und zu ersetzen durch „§ 1442".

   Begründung:

   Siehe zu Ziff. 3.

Anlage 3

Bonn, den 6. Juni 1952

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 9. Mai 1952 wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 2:

Im allgemeinen beginnen die Renten mit Ablauf des Antragsmonats. In vielen Fällen ist der Zeitpunkt des Kriegstodes den Hinterbliebenen erst sehr viel später bekannt geworden. Die Hinterbliebenen werden überall dort, wo in solchen Fällen die Rente erst mit dem späteren Zeitpunkt beginnt, benachteiligt. Der § 2 des Entwurfes beseitigt diese Härte und stellt die Rechtsgleichheit für das ganze Bundesgebiet her. Die Vorschrift gilt auch für Versicherungsfälle, in denen die Rente bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes festgestellt worden ist und die Voraussetzungen des § 2 erfüllt werden.

Der Bundesrat schlägt die Anwendung der Vorschrift auch für Versicherungsfälle vor, in denen zwar ein Anspruch auf Rente bestand, dieser Anspruch aber bisher noch nicht geltend gemacht oder in denen die Rente vor Inkrafttreten des Gesetzes abgelehnt worden ist. Im ersten Fall liegt kein Bedürfnis vor, die Vorschriften des § 2 anzuwenden. Im letztgenannten Fall kann die Anwendung der Vorschriften des § 2 nicht zum Wiederaufleben einer abgelehnten Rente führen, da die Ablehnungsgründe offenbar auf die Nichterfüllung der erforderlichen allgemeinen Leistungsvoraussetzungen zurückzuführen sein werden.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 3:

Die Vorschläge des Bundesrates haben lediglich redaktionelle Bedeutung. Die vorgeschlagene Fassung führt zu Lücken. Im Hinblick darauf, daß im § 1444 RVO auf die §§ 1442 und 1443 RVO Bezug genommen wird, muß die Fassung des Regierungsentwurfs beibehalten bleiben. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 4:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 5:

Da im § 1444 Reichsversicherungsordnung auf § 1442 verwiesen wird, ist die Fassung des Regierungsentwurfs vorzuziehen. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.